

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4076, 15/4438

Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)

2031-1-1-F

§ 1

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- Art. 4 Gebot der Beschleunigung
- Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- Art. 7 Verweis
- Art. 8 Geldbuße
- Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge
- Art. 10 Zurückstufung
- Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Art. 12 Kürzung des Ruhegehalts
- Art. 13 Aberkennung des Ruhegehalts

- Art. 14 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- Art. 15 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 16 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- Art. 17 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- Art. 18 Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde
- Art. 19 Einleitung von Amts wegen
- Art. 20 Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin
- Art. 21 Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt 2

Durchführung

- Art. 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- Art. 26 Beweiserhebung
- Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige
- Art. 28 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- Art. 30 Niederschrift
- Art. 31 Innerdienstliche Informationen
- Art. 32 Abschließende Anhörung

Abschnitt 3

Abschlussentscheidung

- Art. 33 Einstellungsverfügung
- Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage
- Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinaraklage
- Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- Art. 37 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 38 Kostentragungspflicht

**Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen**

- Art. 39 Zulässigkeit
Art. 40 Rechtswirkungen
Art. 41 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

**Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren**

**Abschnitt 1
Disziplinargerichtsbarkeit**

- Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen
Art. 44 Beamtenbeisitzer
Art. 45 Wahl der Beamtenbeisitzer
Art. 46 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
Art. 47 Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern
Art. 48 Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt
Art. 49 Senate für Disziplinarsachen

**Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht**

**Unterabschnitt 1
Klageverfahren**

- Art. 50 Klageerhebung, Form und Frist der Klage
Art. 51 Nachtragsdisziplinklage
Art. 52 Belehrung
Art. 53 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens
oder der Klageschrift
Art. 54 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
Art. 55 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen
Verfahren
Art. 56 Beweisaufnahme
Art. 57 Entscheidung durch Beschluss
Art. 58 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
Art. 59 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbe-
fugnisse

**Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren**

- Art. 60 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
Art. 61 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstent-
hebung und der Einbehaltung von Bezügen

**Abschnitt 3
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof**

**Unterabschnitt 1
Berufung**

- Art. 62 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

- Art. 63 Berufungsverfahren
Art. 64 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

**Unterabschnitt 2
Beschwerde**

- Art. 65 Statthaftigkeit

**Abschnitt 4
Wiederaufnahme des
gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

- Art. 66 Wiederaufnahmegründe
Art. 67 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
Art. 68 Frist, Verfahren
Art. 69 Entscheidung durch Beschluss
Art. 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
Art. 71 Rechtswirkungen, Entschädigung

**Abschnitt 5
Kostenentscheidung im
gerichtlichen Disziplinarverfahren**

- Art. 72 Kostentragungspflicht
Art. 73 Erstattungsfähige Kosten

**Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung
und Begnadigung**

- Art. 74 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beam-
tenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhege-
halts
Art. 75 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von
Straftaten
Art. 76 Begnadigung

**Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 77 Verwaltungsvorschriften
Art. 78 Übergangsbestimmungen

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1
Persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Beamte und Beamtinnen sowie
Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, auf die das
Bayerische Beamtengesetz (BayBG) oder das Gesetz über
kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anwendung findet.

(2) ¹Als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen gel-
ten auch frühere Beamte und Beamtinnen, die

1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG),
2. Ehrensold nach Art. 138 KWBG,
3. Bezüge nach Art. 128 Abs. 5 Satz 1 BayBG, Art. 33 Abs. 3 KWBG oder
4. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind, beziehen.

²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten und Beamtinnen während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, Art. 48 Abs. 1 KWBG),
2. von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, Art. 48 Abs. 1 KWBG) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG)

(2) Für Beamte und Beamtinnen und Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die früher in einem anderen Beamtenverhältnis, Richterverhältnis oder Berufssoldatenverhältnis oder Soldatenverhältnis auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG bezeichnet sind, als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 4 Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

(1) ¹Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile. ²Dazu gehören auch Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren und Professorinnen an Hochschulen.

(2) Anwärterbezüge sind die in § 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie der Familienzuschlag.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
2. Geldbuße (Art. 8),
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9),
4. Zurückstufung (Art. 10) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

(3) Bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(5) ¹Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. ²Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG bleiben unberührt.

Art. 7 Verweis

(1) ¹Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. ²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. ³Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) ¹Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. ²Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.

Art. 8 Geldbuße

- (1) ¹Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge auferlegt werden. ²Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 €, bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen bis zu einem Monatsbetrag der Entschädigung auferlegt werden.
- (2) ¹Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. ²Art. 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge

- (1) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Bei Beamten und Beamtinnen, die sich im Eingangsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, kann die Kürzung der Dienstbezüge für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. ³Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. ⁴Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.
- (2) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) als festgesetzt. ³Tritt der Beamte oder die Beamtin während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. ⁴Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (3) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge wird für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehemmt. ²Der Beamte oder die Beamtin kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.
- (4) ¹Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte oder die Beamtin nicht befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. ³Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten oder einer kommunalen Wahlbeamtin auf Zeit nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung steht einer Beförderung gleich.
- (5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamten-gesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. ³Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit.

Art. 10 Zurückstufung

- (1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte oder die Beamtin im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.
- (2) ¹Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, richten sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.
- (3) ¹Der Beamte oder die Beamtin darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.
- (4) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamten-gesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) ¹Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
- (2) ¹Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.
- (3) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 v.H. der Dienstbezüge, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen, gezahlt; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte oder die Beamtin ihrer nicht

würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. ³Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte oder die Beamtin hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(4) ¹Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) innehat. ²Ist eines von mehreren Ämtern ein kommunales Ehrenamt und wird diese Disziplinarmaßnahme nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verhängt, kann die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Hinsichtlich der dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter kann eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Beamte und Beamtinnen, die früher in einem anderen Beamten- oder Richterverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) gestanden haben und aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, verlieren auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Beamte und Beamtinnen, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden sind, dürfen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) nicht wieder zum Beamten oder zur Beamtin ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Art. 12

Kürzung des Ruhegehalts

¹Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilsmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Art. 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 13

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung sowie die Titel und akademischen Würden zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 v.H. des Ruhegehalts gewährt, das dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit,

als er die auf Grund einer Nachversicherung zu gewährende Rente übersteigt; Art. 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(4) Art. 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Art. 14

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. ²Ruhestandsbeamten und -beamtinnen wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie, wären sie noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätten entfernt werden müssen.

Art. 15

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten oder eine Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Pflichterfüllung anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren.

(2) Ist der Beamte oder die Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

Art. 16**Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs**

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Abs. 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

1. der ersten Anhörung des Beamten oder der Beamtin oder der Bekanntgabe, dass das Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
2. mit der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Disziplinaranzeige,
4. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder
5. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG.

(5) ¹Die Fristen der Abs. 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 oder während des Laufs der für die Erfüllung einer Auflage nach Art. 34 gesetzten Frist gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

Art. 17**Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

(1) ¹Ein Verweis darf nach drei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach fünf Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Der Beamte oder die Beamtin gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten oder die Beamtin eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten oder die Beamtin anhängig ist.

(3) ¹Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin widerspricht. ²Dies gilt nicht für das Rubrum und den Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Der Beamte oder die Beamtin ist mindestens einen Monat vor der Vernichtung auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Wird widersprochen, unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung; das Verwertungsverbot ist bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. ²Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG Anwendung.

Teil 3**Behördliches Disziplinarverfahren****Abschnitt 1****Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung****Art. 18****Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde**

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinarbehörden ausgeübt, soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

(2) ¹Disziplinarbehörden sind die obersten Dienstbehörden oder die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung und die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestimmten Behörden. ²Die Übertragung soll auf eine Behörde im Geschäftsbereich des Ressorts erfolgen. ³In der Rechtsverordnung kann eine ressortübergreifende Zuständigkeit für mehrere Geschäftsbereiche vorgesehen sowie die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarbehörde übertragen werden.

(3) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(4) ¹Bei Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG, auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten, nimmt die Disziplinarbefugnisse die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. ²Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall auf eine andere Behörde übertragen kann.

(5) Bei Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt; in der Rechtsverordnung können die Disziplinarbefugnisse abweichend von Art. 35 Abs. 2 bis 4 geregelt werden.

Art. 19

Einleitung von Amts wegen

(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. ³Der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde informieren sich gegenseitig von der Einleitung des Disziplinarverfahrens. ⁴Das Verfahren ist unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben, wenn die einleitende Stelle ihre Disziplinarbefugnis nicht für gegeben hält.

(2) ¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. zu erwarten ist, dass nach Art. 15 oder
2. feststeht, dass nach Art. 16

eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. ²Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben.

(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und sind verschiedene Dienstvorgesetzte zuständig, so unterrichten sie sich von der beabsichtigten Einleitung eines Disziplinarverfahrens. ²Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(4) Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der oder die für das Hauptamt zuständige Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten.

(5) ¹Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 bis 4 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. ²Bei einer Abordnung geht die aus Abs. 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten, die neue Dienstvorgesetzte oder die neue

Disziplinarbehörde über, soweit diese nicht ihre Ausübung dem oder der anderen Dienstvorgesetzten oder der anderen Disziplinarbehörde überlassen oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 20

Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin

(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(3) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 21

Ausdehnung und Beschränkung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs. 1 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Disziplinarverfahren soll bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs.1 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. ³Die ausgeschiedenen Handlungen können bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden. ⁴Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht zum Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens gemacht werden.

Abschnitt 2 Durchführung

Art. 22

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist über die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. ²Hierbei ist zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm oder ihr zur Last gelegt wird. ³Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) ¹Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung wird dem Beamten oder der Beamtin schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. ²Ist der Beamte oder die Beamtin aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist nach Satz 1 einzuhalten und hat er oder sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(3) ¹Ist die Belehrung nach Abs. 1 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten oder der Beamtin nicht zu seinem oder ihrem Nachteil verwertet werden. ²Dies gilt auch für Anhörungen des Beamten oder der Beamtin zu möglichen Dienstpflichtverletzungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn er oder sie bei der ersten Anhörung im Disziplinarverfahren vom Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.

Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von einer Person im Beamten- oder Richterverhältnis zu ermitteln.

(2) ¹Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. ²Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt durch einen Strafbefehl oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) ¹Ist gegen den Beamten oder die Beamtin wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. ²Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen.

(2) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) ¹Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 26 Beweiserhebung

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingonnen

werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag des Beamten oder der Beamtin ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) ¹Dem Beamten oder der Beamtin ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen und von Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. ³Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. ⁴Ein schriftliches Gutachten ist ihm oder ihr zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige

(1) ¹Zeugen und Zeuginnen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Zeugen-

schutz, die Pflicht, als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Zeugin und Sachverständige gelten entsprechend.⁵Die Aussagegenehmigung gilt allen Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten oder der Beamtin als erteilt; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2)¹Verweigern Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 StPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden.²In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.³Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.⁴Er oder sie führt die Vernehmung durch.

(3)¹Das Verwaltungsgericht kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen ersucht werden,

1. die minderjährig sind,
2. für die die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
3. bei denen aus einem gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen in der Person liegenden Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

²Abs. 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹Der Beamte oder die Beamtin hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen.²Das Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen.³Der Beschluss ist unanfechtbar.⁴Das Zwangsgeld steht dem Dienstherrn zu.

Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1)¹Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichts kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen.²Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Disziplinarbehörde erfolgen.³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin des Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.⁴Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2)¹Der oder die Betroffene kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 binnen zwei Wochen die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beim Verwaltungsgericht beantragen.²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(4) Durch Abs. 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 30 Niederschrift

¹Über Anhörungen des Beamten oder der Beamtin und Beweiserhebungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 168 a StPO gilt entsprechend.²Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

Art. 31 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten oder der Beamtin, anderer Betroffener oder der ersuchten Stelle nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder die Beamtin oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener erforderlich ist.

Art. 32 Abschließende Anhörung

¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.²Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

Abschnitt 3 Abschlussentscheidung

Art. 33 Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach Art. 15 oder Art. 16 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte oder die Beamtin stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG eintreten.

(3) ¹Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Einstellung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage

(1) ¹Mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin kann bei einem Verfahren, das eine minder schwere Dienstpflichtverletzung zum Gegenstand hat, das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt und dem Beamten oder der Beamtin zugleich auferlegt werden

1. zur Wiedergutmachung des durch die Dienstpflichtverletzung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten des Dienstherrn oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,

wenn die Schuld des Beamten oder der Beamtin als gering einzustufen ist und die Auflage geeignet ist, den Beamten oder die Beamtin zukünftig zur Einhaltung der Dienstpflichten anzuhalten. ²Die Auflagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. ³Zur Erfüllung der Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Wird die Auflage nicht erfüllt, werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(2) Eine Auflage kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nachträglich auferlegt oder geändert werden.

(3) Ist Disziplinarklage erhoben, kann das Verwaltungsgericht mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin und der Disziplinarbehörde das Verfahren durch Beschluss zunächst vorläufig einstellen und zugleich dem Beamten oder der Beamtin die in Abs. 1 bezeichneten Auflagen erteilen.

(4) Erfüllt der Beamte oder die Beamtin die Auflage, kann die Dienstpflichtverletzung nicht mehr verfolgt werden.

(5) Die Einstellungsverfügung und der Beschluss des Gerichts sind nicht anfechtbar.

Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinarklage

(1) ¹Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin Disziplinarklage zu erheben.

(2) ¹Ein Verweis und eine Geldbuße werden durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte ausgesprochen. ²Hält der oder die Dienstvorgesetzte seine oder ihre Befugnisse nicht für ausreichend, so hat er oder sie das Verfahren unverzüglich an die Disziplinarbehörde abzugeben. ³Diese kann die Übernahme des Verfahrens ablehnen, wenn sie die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten für ausreichend hält.

(3) Für die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts sowie die Erhebung der Disziplinarklage ist die Disziplinarbehörde zuständig.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen. ²In den Fällen des Abs. 2 hat diese Befugnis auch die Disziplinarbehörde.

(5) Gegen Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG können Disziplinarmaßnahmen nur durch das Verwaltungsgericht verhängt werden.

(6) ¹Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

¹Die Disziplinarbehörde kann eine Entscheidung des oder der Dienstvorgesetzten aufheben und in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarklage erheben, wenn

1. wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht, ergeht oder
2. ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 entsprechender Grund gegeben ist und als Disziplinarmaßnahme eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten ist.

²Hat die oberste Dienstbehörde als Dienstvorgesetzter entschieden, hat sie in den Fällen des Satzes 1 selbst zu entscheiden.

Art. 37
Verfahren bei nachträglicher
Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin von dem oder der Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte oder die Beamtin von der in Abs. 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

Art. 38
Kostentragungspflicht

(1) ¹Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, können dem Beamten oder der Beamtin die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Antrag nach Art. 37 abgelehnt wird.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. ²Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten oder der Beamtin auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) ¹Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten oder der Beamtin auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. ²Hat sich der Beamte oder die Beamtin eines oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedient, sind auch diese Gebühren oder Auslagen erstattungsfähig. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten oder der Beamtin entstanden sind, hat dieser oder diese selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm oder ihr zuzurechnen.

(4) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen

Art. 39
Zulässigkeit

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG erfolgen wird. ²Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die

vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 v.H. der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden. ²Bei voraussichtlicher Aberkennung des Ruhegehalts kann die Disziplinarbehörde auch die Einbehaltung von bis zu 30 v.H. des Ruhegehalts anordnen. ³Die Einbehaltung darf in besonderen Fällen die in Satz 1 und 2 genannten Grenzen überschreiten.

(3) Die Disziplinarbehörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Art. 40
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei einem bayerischen Dienstherrn innehat. ²Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und ist das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet worden, können die Maßnahmen auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Bekleidet der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen nur die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde befugt.

(3) ¹Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. ²Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 KWBG.

(4) ¹Wird der Beamte oder die Beamtin während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorläufig des Dienstes enthoben, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin den Dienst ohne Hinderung durch die vorläufige Dienstenthebung aufgenommen hätte. ³Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(5) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Art. 41
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) ¹Die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder als Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde auf Grund der bis zur Einstellung durchgeführten Ermittlungen festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

²Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte oder die Beamtin während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. ²Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Art. 73 bis 75 BayBG) anzurechnen, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die Disziplinarbehörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1 Disziplinargerichtsbarkeit

Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- (1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof wahr.
- (2) Hierzu werden
 1. beim Verwaltungsgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben,
 2. beim Verwaltungsgericht Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und

3. beim Verwaltungsgericht Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz
Kammern und beim Verwaltungsgerichtshof Senate für Disziplinarsachen gebildet.

Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen

(1) ¹Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden oder einer Richterin als Vorsitzende und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der oder die Vorsitzende alleine entscheidet. ²In dem Verfahren der Disziplinaranzeige ist eine Übertragung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll der Verwaltungszweig und die Laufbahngruppe berücksichtigt werden. ²Einer der Beamtenbeisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ³Richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten oder eine kommunale Wahlbeamtin, muss dies auch ein Beisitzer sein. ⁴Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Disziplinarsachen entscheiden, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

(5) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 44 Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte oder Beamtinnen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) oder kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen (Art. 1 KWBG) sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28 und § 34 VwGO werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

Art. 45 Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) ¹Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt für jeweils fünf Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine

Liste von Beamten und Beamtinnen auf, aus der die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. ²Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme von Beamten und Beamtinnen in die Liste machen. ³In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. ⁴Nach Abschluss der Wahl für den Verwaltungsgerichtshof leitet dieser die Listen den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, zur Wahl der Beamtenbeisitzer zu.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden auf fünf Jahre gewählt. ²Für die Wahl der Beamtenbeisitzer gelten die §§ 26 und 29 VwGO. ³Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof im Sinn des § 26 VwGO werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts setzt die Beamtenbeisitzer von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) Wird während der Amtszeit eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) ¹Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer und der Beisitzer von der Hilfsliste gilt § 30 VwGO. ²Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beamtenbeisitzer haben vor Antritt ihres Amtes den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 BayRiG zu leisten.

Art. 46

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder eine Richterin sowie ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er oder sie

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder der Beamtin oder des oder der Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig war oder als Zeuge oder Zeugin gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin beteiligt war,
6. der oder die Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder war oder bei einem oder einer solchen

mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist oder

7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.

Art. 47

Nichteranziehung von Beamtenbeisitzern

Beamtenbeisitzer, gegen die Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, dürfen während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres Richteramts nicht herangezogen werden.

Art. 48

Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt

(1) Beamtenbeisitzer sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn

1. sie im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. im Disziplinarverfahren gegen sie unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen,
4. sie in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt werden oder
5. das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte oder kommunale Wahlbeamtinnen, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin. ²§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwGO gelten entsprechend.

Art. 49

Senate für Disziplinarsachen

¹Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter oder Richterinnen, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen. ²Art. 43 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie Art. 44 und 46 bis 48 gelten entsprechend.

Abschnitt 2 **Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Unterabschnitt 1 **Klageverfahren**

Art. 50

Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) ¹Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten oder der Beamtin, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Liegen die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden. ⁴Mit der Klageschrift sind die Akten und beigezogenen Schriftstücke vorzulegen.

(2) ¹Für die Form und die Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 VwGO. ²Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.

Art. 51

Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) ¹Hält die Disziplinarbehörde die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Abs. 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. ³Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der Disziplinarbehörde verlängert werden, wenn diese sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. ⁴Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) ¹Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Abs. 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ²Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach Art. 57 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. ³Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Gericht das

Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 52

Belehrung

Der Beamte oder die Beamtin ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des Art. 53 Abs. 1 und des Art. 56 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Art. 53

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte oder die Beamtin wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn nach seiner freien Überzeugung das Disziplinarverfahren ansonsten verzögert würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) ¹Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 54

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Art. 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 55

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

Art. 25 gilt entsprechend; an offenkundig unrichtige Feststellungen im Sinn des Art. 25 Abs. 1 ist das Gericht nicht gebunden.

Art. 56
Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten oder der Beamtin innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Art. 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 57
Entscheidung durch Beschluss

- (1) ¹Bei einer Disziplinar Klage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme der Zurückstufung oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkennen oder
 2. die Disziplinar Klage abweisen.
- ²Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem oder der Vorsitzenden eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.
- (2) Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 58
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

- (1) ¹Das Gericht entscheidet, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²Mit Einverständnis der Beteiligten kann es ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten oder der Beamtin in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. ²Das Gericht kann in dem Urteil
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme erkennen oder
 2. die Disziplinar Klage abweisen.

Art. 59
Grenzen der erneuten
Ausübung der Disziplinarbefugnisse

- (1) Soweit der Dienstherr die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen

nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

- (2) ¹Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. ²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinar Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig.

Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren

Art. 60
Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

- (1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann der Beamte oder die Beamtin bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.
- (2) ¹Liegt ein zureichender Grund für ein länger als sechs Monate dauerndes behördliches Disziplinarverfahren nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. ³Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen. ²Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 61
Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

- (1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei dem Gericht der Hauptsache die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die Aussetzung der Einbehaltung von Ruhegehalt beantragen.
- (2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind ganz oder zum Teil auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.
- (3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Abs. 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

**Abschnitt 3
Disziplinarverfahren
vor dem Verwaltungsgerichtshof**

**Unterabschnitt 1
Berufung**

**Art. 62
Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung**

(1) ¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. ²Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. ⁴Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. ⁵Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) ¹Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. ²§§ 124 und 124a VwGO sind anzuwenden.

**Art. 63
Berufungsverfahren**

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Art. 51 und 52 finden keine Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach Art. 53 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben dürfen, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) ¹Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des Art. 56 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. ²Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

**Art. 64
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

(1) ¹Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²§§ 125 und 130a VwGO bleiben unberührt. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

**Unterabschnitt 2
Beschwerde**

**Art. 65
Statthaftigkeit**

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach Art. 57 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

**Abschnitt 4
Wiederaufnahme
des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

**Art. 66
Wiederaufnahmegründe**

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte oder die Beamtin nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte, oder
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) ¹Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens ist.

fahrens sein kann. ²Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. ³Erght nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen des Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 67 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten oder der Beamtin ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

Art. 68 Frist, Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der oder die Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Art. 69 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) ¹Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaraklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 sowie der Beschluss nach Abs. 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 71 Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) ¹Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten oder der Beamtin aufgehoben, erhält dieser oder diese von dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils an die Rechtsstellung, die er oder sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren entsprochen hätte. ²Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gelten Art. 48 BayBG und Art. 24 KWBG entsprechend.

(2) ¹Der Beamte oder die Beamtin und die Personen, denen er oder sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Abs. 1 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung auch Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. ²Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaraklage zuständigen Behörde geltend zu machen.

Abschnitt 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

Art. 72 Kostentragungspflicht

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, gegen die im Verfahren der Diszipl-

linarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, tragen die Kosten des Verfahrens. ²Bildet das ihnen zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm oder ihr die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten oder der Beamtin auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 60 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Art. 73 Erstattungsfähige Kosten

(1) ¹Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. ²Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinn des Art. 72 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

Art. 74 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Art. 11 Abs. 3 oder Art. 13 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder der Aberkennung des Ruhegehalts. ²Bis zur Höhe des in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrags sind Abschlagszahlungen zu leisten, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die auf der Nachversicherung beruhenden Rentenansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

(2) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder die Beamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen.

(3) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen im Sinn des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. ²Frühere Beamte und Beamtinnen sowie frühere Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Die Regelung des Unterhaltsbeitrags obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten und Beamtinnen des Staates den nach § 49 Abs. 1 BeamtVG bestimmten Behörden. ²§ 49 Abs. 4 bis 6 BeamtVG gelten entsprechend.

Art. 75 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) ¹Im Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde den ehemaligen Beamten, Beamtinnen, Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 336 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. ²Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) ¹Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ergäbe.

²Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten oder die frühere Beamtin kann erst erfolgen, wenn dieser oder diese das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) ¹Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. ²Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 v. H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe bereits bestanden hatte.

Art. 76 Begnadigung

(1) ¹Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. ²Es kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 BayBG und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, sind Art. 74 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung und
3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. ²Für die Anschuldigung und die Durchführung der gerichtlichen Verfahren gilt ebenfalls das bisherige Recht.

(4) ¹Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, sowie das weitere Verfahren bestimmen sich nach bisherigem Recht. ²Ein nach bisherigem Recht laufendes Beschwerdeverfahren hemmt die Fristen des Art. 16 Abs. 1 bis 3.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

(6) Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen werden.

(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(8) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 2 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“.
3. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so verliert er die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird;“
 - b) Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist,

ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend;“

4. In Art. 49 Abs. 3 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
5. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50
Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes.“
6. Art. 58 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren.“
7. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten eine Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 des Bayerischen Disziplinargesetzes erlassen worden oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“
8. In Art. 84 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung.“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinargesetz.“ ersetzt.
9. In Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 11 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67 Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes“.
 - b) In Art. 68 wird das Wort „Einleitungsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.

- c) In Art. 70 werden die Worte „Untersuchungsführer und Pfleger“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.
4. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.
6. In Art. 60 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „eine Disziplinaranzeige erhoben“ ersetzt.
7. In Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
8. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nichtständigen staatsanwaltlichen Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“
9. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes“
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinaranzeige zu erheben.“
 - d) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden.“
 - e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist gegen einen Richter im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 des Bayerischen

Disziplinalgesetzes), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“

f) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. Art. 68 erhält folgende Fassung:

„Art. 68
Entscheidung des Dienstgerichts
an Stelle der zuständigen Behörde

(1) ¹In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung und Änderung dieser Anordnungen. ²Auch in den Fällen des Art. 20 des Bayerischen Disziplinalgesetzes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

11. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. Disziplinaranzeige gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder
2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen wird oder
3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Dienstbezügen“ und das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der

Richter die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen; im Übrigen gilt Art. 61 des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

12. Art. 70 wird aufgehoben.

13. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständigen Einleitungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinaranzeige“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

14. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags ist eine Disziplinaranzeige nicht statthaft.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

15. In Art. 78 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

2. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

3. Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Vorschriften des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

4. In Art. 24 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

5. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 BayDO“ durch die Worte „findet Art. 74 Abs. 3 Bayerisches Disziplinalgesetz“ ersetzt.

6. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

7. In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
8. In Art. 48 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Landkreisordnung

In Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ jeweils durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „dem Bayerischen Disziplinalgesetz“ ersetzt.
3. Dem Art. 15 wird folgende Nr. 22 angefügt:
 „22. bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten.“

§ 8

Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinalgesetz

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes (Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalgesetz – AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 2, BayRS 2031-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO“ durch „§ 30 VwGO“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Art. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630-15-F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) ¹Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. ²Disziplinarbehörde ist im Verfahren gegen den Präsidenten das Präsidium des Landtags nach Beschluss des Landtags, gegen die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs der Präsident.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
2. In Art. 5 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte, die einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen

- werden; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigt sind.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.
6. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
8. In Art. 30 werden die Worte „wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „disziplinarrechtlich“ ersetzt.
9. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.
- d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.“
10. In Art. 38 Abs. 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
12. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch die Worte „oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 7 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
14. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplarklage“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann der Beschäftigte die Beteiligung desjenigen Personalrats beantragen, der an der Dienststelle, der der betroffene Beschäftigte angehört, gebildet ist; in den Fällen des Art. 80 Abs. 2 und 3 kann der Beschäftigte stattdessen die Beteiligung der danach bestimmten Personalvertretung beantragen.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
15. Art. 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Buchst. g wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
16. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ das Komma und die Worte „unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muss“ gestrichen.
17. In Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 37 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³Sein Amt erlischt, sobald seine Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof endet (Art. 5 Abs. 3 Satz 3).
⁴Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinn des § 25 Abs. 1 StPO ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Angeklagten. ⁵Über die Ablehnung ent-

scheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung abschließend.“

2. In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) ¹Im Übrigen finden Art. 26, 27, 29, 30, 32 und 51 Abs. 2, Art. 54 des Bayerischen Disziplinalgesetzes auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung. ²Dem Angeklagten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. ³An Stelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.“

§ 12

Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

In Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – Bay HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712; ber. 2001, S. 105; BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 221 1-1-UK), geändert durch § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

In Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In Art. 71 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 498), werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173; ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

In § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – Bay-MuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F) wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F) werden die Worte „Art. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 15 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 20
Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird in der zweiten Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in der zweiten Klammer die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) In Buchst. d wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 werden jeweils in der zweiten Klammer die Worte „und 4“ gestrichen.

§ 21
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 17 bis 20 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 22
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:
 1. die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
 2. die Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 1979 (BayRS 34-6-I) und
 3. die Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 17. November 1978 (BayRS 2031-2-1-F).
- (3) Die Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 7) gilt nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (4) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte von vier auf fünf Jahre (§ 3 Nrn. 2 und 4) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (5) ¹Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 1. November 2005 bestellt worden ist, sind das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. ²Für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2006 ist das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin